

Nr. 66

Gemeinde Ebbs

Ortschronist Mag. (FH) Sebastian Geisler

Archivablage zum Thema

Tiefbrunnen Fürhölzl der Stadt Kufstein 1973

Die Stadtgemeinde Kufstein betreibt im Bereich des Fürhölzl in Eichelwang einen Tiefbrunnen für die Trinkwassergewinnung. Die Gemeinde Ebbs hat dazu Einwände geltend gemacht, weil sie unter anderem befürchtete, dass durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten der Schotterabbau und das Betonwerk in unmittelbarer Nachbarschaft einzustellen und der Ortsteil Kaiseraufstieg zu kanalisieren sei. Betreffend Eichelwang und Kaisertal.

Ebbs, den 16.12.2020

Aus dem Akt Stadtwerke Kufstein, Wasserwerk, Grundwasserschutzgebiet „Fürhölzl“ Wald

Gemeinde Ebbs

An Herrn

Eduard Wallnöfer

Landeshauptmann von Tirol

in Innsbruck

Landhaus

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Gemeinderat von Ebbs hat in seiner Sitzung vom 30.5.1973 mit 12 zu 1 Stimme beschlossen, Ihnen sehr geehrter Herr Landeshauptmann folgende Resolution zu überreichen.

Gezwungen durch ständige offene u. versteckte Quertreibereien welche vor einigen Tagen in zwei Artikeln in der Tiroler Tageszeitung ihren verleumderischen Höhepunkt erreichten, erklärt der Gemeinderat von Ebbs solche oder ähnliche Angriffe nicht mehr hinzunehmen, da diese Hetzereien die Integrität der Gemeinde u. die Ausübung der ihr zustehenden Hoheitsrechte durch die gewählten Funktionäre in Frage stellen.

Die Gemeinde Ebbs bittet, Sie sehr geehrter Herr Landeshauptmann, Ihre ganze Macht dafür zu verwenden, dass die Landesregierung endlich einmal Klarheit für das „Fürhölzl“ schaffen möge. Es geht nicht an, daß die Stadt Kufstein ihre Wasserinteressen im Gemeindegebiet Ebbs (Fürhölzl) sucht u. ihre Expansionsbestrebungen unter verschiedenen Maßnahmen auf den Ortsteil „Eichelwang“ der Gemeinde Ebbs, ausdehnt. Hinsichtlich des Wassers, welches die Stadt Kufstein zweifellos braucht, hat die Stadt auf eigenem Gemeindegebiet noch nicht viel unternommen, jedenfalls hat sie den vereinbarten Beweis bis heute noch nicht erbracht, daß sie im eigenen Gemeindegebiet das benötigte Wasser nicht erschließen kann. Der Gemeinderat ist der Ansicht, daß letztlich die Bestrebungen der Stadt Kufstein immer unter Ausnützung von viel zu hoch gespannten Naturschutzinteressen und anderer leicht zu beeinflussenden Personenkreise, darin gipfelnd, ständig Unruhe und Unsicherheit zu stiften, Interessen auf das Gemeindegebiet Ebbs zu verlagern, um schließlich einmal für die angestrebte Eingemeindung des Ortsteiles „Eichelwang“ einen Vorwand zu finden. Einen dieser Einwände konnte die Gemeinde Ebbs durch den Bau einer Hauptschule und die Bildung eines eigenen Hauptschulsprengels, gerade noch rechtzeitig abfangen. Diese ständigen Quertreibereien müssen sofort ein Ende nehmen. Die gesamte Bevölkerung von Ebbs will davon nichts wissen und nicht ständig äußeren Angriffen ausgesetzt sein. Der Herr Landeshauptmann und die hohe Landesregierung wollen daher Maßnahmen setzen, die Ebbs ungestört die Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und die Unverletzlichkeit des Gemeindegebietes garantieren.

Hinsichtlich des weiteren Abbaues von Schotter und der Errichtung eines Fertigteilbetonwerkes im „Fürholz“ möge die Landesregierung schließlich eine klare Stellung beziehen und sich darüber äußern, wie weit nun der Abbau erfolgen darf, damit allen Spekulationen ein Ende gesetzt wird. Die vorübergehende Umwidmung eines wirklich kleinen Waldstückes, kann vom Standpunkt eines weit überbewerteten Natur- u. Umweltschutzes, öffentliche Interessen niemals soweit berühren, dass aus jeder privaten Tätigkeit, die schließlich mehr als 100 Familien Arbeit u. Brot bringt, ein Skandal konstruiert werden darf.

Auf den Bannwald dieses Teils des „Fürhölzls“ treffen die seinerzeitigen Begründungen, die bei der Bannlegung maßgeblich waren, längst nicht mehr zu, weil die Abhaltung des reinigenden Nordwindes heute mehr schädlich als nützlich geworden ist. Das südlich des Bannwaldes liegende Gebiet, ist inzwischen dicht besiedelt und durch viele Ölfeuerungsanlagen einer sehr starken Umweltluftbeeinträchtigung ausgesetzt.

Weiters ist die Gemeinde Ebbs in der Lage, der Stadt Kufstein das benötigte Wasser, in auch für die Zukunft ausreichenden Menge anzubieten, dazu sind keine Bohrungen notwendig. In Verfolg des Fernziels „Eingemeindung“ werden solche Angebote immer wieder ignoriert.

Herr Landeshauptmann, helfen Sie uns, daß bei ehrlicher Ausschöpfung aller Gegebenheiten und ohn hintergründige Okkupationspolitik die Interessen der Gemeinde Ebbs und der Frieden um das „Fürholz!“ hergestellt wird und weitere Skandalunterstellungen unterbleiben.

Der Gemeinderat von Ebbs

Bürgermeister

Gegenstand: Stadtgemeinde Kufstein, Tiefbrunnen auf der Gp 1213 KG. Ebbs, wasserrechtliche Bewilligung; Berufung.

Bescheid

Auf Grund der Berufungen der Gemeinde Ebbs und Klara Stöckl, vertreten durch Dr. Franz Purtscher, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. Mai 1974, Z1. IIIa1-3047/39, werden gemäß § 66 AVG 1950

- 1.) im Spruchabschnitt III, die Bestimmungen betreffend Schutzzone IIa, IIb und Ib aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde I. Instanz verwiesen,
- 2.) Spruchabschnitt V insoweit abgeändert, daß die Zurückweisung der Einwendungen der Frau Klara Stöckl, Kössen, aufgehoben wird,
- 3.) Spruchabschnitt VI aufgehoben.

Im übrigen werden diese Berufungen sowie die Berufung von Hans Sausgruber, vertreten durch Dr. Franz Purtscher, Rechtsanwalt in Innsbruck, abgewiesen.

Begründung

Die Stadtgemeinde Kufstein hat mit Eingabe vom 15. September 1971 um die Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und Betrieb eines Tiefbrunnens im Fürhölzl auf der Gp 1213 Kat. Gem. Ebbs und einer Wasserentnahme von max. 100 l/s unter Vorlage eines Projektes von Dipl. Ing. E. Schwarz angesucht.

Über dieses Ansuchen wurde nach verschiedenen Bedenken und Interventionen am 18. April 1972 eine Besprechung unter Zuziehung der Beteiligten durchgeführt, bei der man zur Ansicht gelangte, daß die Grundlagenforschung zur Ermittlung des geeigneten Brunnenstandortes für die Wasserversorgung von Kufstein noch nicht eingehend genug durchgeführt wurde. Diesbezügliche Amtsgutachten wurden eingeholt. In der Folge hat der Landeshauptmann von Tirol mit Bescheid vom 26. April 1972, IIIa1-3047/9, gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1950 Dr. Michael F. Schuch in Wien zum Sachverständigen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend die Errichtung eines Tiefbrunnens für eine gesicherte Grundwasserversorgung für die Stadt Kufstein und Univ. Prof. Dr. Alfred Schinzel in Innsbruck zum hygienischen Sachverständigen bestellt. Dabei hatte der Erstgenannte die technischen Voraussetzungen für eine geeignete Grundwasserversorgung für die Stadt Kufstein zu erarbeiten und im Einvernehmen mit dem Zweitgenannten die in jeder Richtung geeignete Lösung für die Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasserbrunnen für die Stadt Kufstein vorzuschlagen.

In der Folge legte der Bürgermeister der Gemeinde Erl als Obmann der Region 26 ein Gutachten von o. Prof. Dr. techn. P- Nemecek vor und wies darauf hin, daß nach diesem Gutachten der gewählte Standort des geplanten Brunnens der Stadt Kufstein in Ebbs-Eichlwang "Fürhölzl" ungeeignet liege,

eine Beeinflussung des Grundwasserstromes für das Wasserwerk Ebbs (Pflanzengarten, Schanz) durch das Kies- und Betonwerk ausgeschlossen sei und für den Fall, daß die Stadtgemeinde Kufstein aus ihrem Gemeindegebiet den Wasserbedarf nicht decken könne und deshalb die Notwendigkeit bestünde, aus dem Gemeindegebiet Ebbs Wasser zu beziehen, aus dem vom Gutachter gewählten Standortbereich eines Wasserwerkes für die Stadt Kufstein sich eindeutig ergebe, daß dort keine Beeinflussung seitens des Beton- und Kieswerkes der Fa. Sausgruber gegeben sei. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Betriebes und die geplante Neuerrichtung des Fertigteilwerkes des Bauunternehmers Hans Sausgruber sei notwendig.

Wie aus dem Gutachten Nemecek hervorgeht, hat der Gutachter eine hydrologische Untersuchung des Eichlwanger Feldes im Auftrag von Herrn Sausgruber durchgeführt und mit diesem Gutachten abgeschlossen. Das Eichlwanger Feld liegt nordöstlich des Ortes Kufstein und wird im Westen und Nordwesten vom Inn, im Osten von den Schanzerwänden und im Süden von der Fühölzltrasse begrenzt. Der Gutachter erachtete das Eichlwanger Feld im Bereich der Punkte N 3 - N 4 - Pumpenhaus-N 6 (siehe Planbeilage 2 des Gutachtens) für eine Grundwassergewinnung als günstig und brachte zusammenfassend zum Ausdruck, daß der Innfluß auf das Grundwasserfeld - vom vorübergehenden Aufstau des Grundwassers abgesehen - keinen nennenswerten Einfluß ausübe, das Grundwasserfeld größtenteils durch Versickerung aus dem Bach des Kaiserbaches und durch unterirdische Zuströmungen aus den Schanzerwänden gespeist werde und mit einer Ergiebigkeit von 50 l/s gerechnet werden könnte. Die Zuströmung vom Kaiserbach wirke sich in hygienischer Hinsicht insofern ungünstig aus, als an den Ufern Siedlungen und eine Mülldeponie liegen. Der Umstand, daß die Fühölzltrasse innerhalb von 2 Wochen von Versickerwasser des Kaiserbaches unterströmt werde, lasse dieses Gebiet als Grundwasserhoffnungsgebiet ungeeignet erscheinen. Zum Schutze des Wassers vor Verunreinigung werde das Kies- und Betonwerk mit entsprechenden Auflagen zu belegen sein.

Der von der Behörde bestellte Sachverständige für Hydrologie W. Hofrat Dr. Michael F. Schuch legte am 28. August 1973 sein Gutachten „Bericht über die Ergebnisse der hydrologischen Untersuchungen im Raume Kufstein“ vor, aus dem im wesentlichen zu entnehmen ist, daß der Sachverständige in 6 Untersuchungsbereichen hydrogeologische und geohydrologische Untersuchungen anstellte, von denen, 5 flußaufwärts von Kufstein am rechts- und linksseitigen Ufer des Inn liegen und ein weiteres Untersuchungsgebiet den Bereich des Fühölzl am Ausgang des Kaisertales am nördlichen Stadtrand von Kufstein umfaßt.

In der Reihung der Untersuchungsgebiete nach den hydrogeologischen und geohydrologischen Vergleichswerten kam er zu dem Ergebnis, daß dem Untersuchungsraum Fühölzl der Vorrang gegenüber den übrigen Gebieten für eine Grundwasserentnahme einzuräumen ist, wobei hygienische Aspekte außer Betracht bleiben. Das untersuchte Grundwasserfeld Fühölzl weise auf Grund der Aufschlußbohrungen bis in eine Tiefe von 76 m unter Geländeoberkante (GOK) 2 Grundwasserstockwerke auf und zwar einen Kies-Sandkörper, ab 41,9 m unter GOK und stelle einen Grundwasserleiter mit einer ausgezeichneten Durchlässigkeit dar, während der darüber liegende Grundwasserkörper in den schlecht durchgängigen, alluvialen dichten Zonen einen nicht ausreichend ergiebigen Grundwasserspender darstelle. Die spezifische Ergiebigkeit des tieferen Bereiches betrage 135 l/s und reiche für eine sichere Deckung des Trinkwasserbedarfes der Stadt Kufstein aus. Kein einziges der übrigen untersuchten Bereiche vermöge den Wasserbedarf von Kufstein auch nur annähernd zu decken mit Ausnahme des im Fühölzl anstehenden Grundwassers im tieferen Stockwerk. Aus dem Kaisertal sei kein wesentlicher Zufluß festzustellen. Die Grundwasserstromrichtung gehe im wesentlichen von Südwesten nach Nordosten. Die Einspeisungsstelle des Innflusses in den Grundwasserkörper Fühölzl liege zwischen Fluß-km 219,2 bis 219,7, rund 2000 m vom geplanten Brunnenstandort entfernt. Der jahreszeitliche Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels betrage rund 2 m.

Der hygienische Sachverständige, Univ. Prof. Dr. med. Alfred Schinzel, hat in seinem Gutachten, aufbauend auf den Untersuchungsergebnissen des hydrologischen Sachverständigen Dr. Schuch

dargetan, daß der Brunnenstandort im Fürhölzl vom hygienischen Standpunkt tragbar sei und das Grundwasser selbst einwandfreien Trinkwassercharakter aufweise.

Zur Sicherung des Grundwasserstromes für die Trinkwasserversorgung hat der Sachverständige unter Berücksichtigung des Zustromgebietes und der Herkunft des Grundwasserstromes, der Grundwasserspiegelschwankungen, der Fließgeschwindigkeit und der Verweildauer ein Schutzgebiet mit verschiedenen Zonen und Maßnahmen vorgeschlagen. Das Grundwasser des zweiten tieferen Stockwerkes in Fürhölzl erfahre nach Ansicht des Sachverständigen keine nachteiligen Auswirkungen von seiten einer Mülldeponie am Sparchenbach.

Die Stadtgemeinde Kufstein wiederholte ihren ursprünglichen Antrag und teilte mit, daß sie den Entnahmebereich, die GP. 1213 und 1217 KG. Ebbs von Maria Kofler mit Kaufvertrag vom 4.9.1973 erworben habe. Hans Sausgruber brachte im Schriftsatz vom 18.12.1973 vor, daß ihm Dienstbarkeitsrechte der Stein- und Schottergewinnung auf den beiden Grundparzellen zustünden und die Verkäuferin sich ihm gegenüber verpflichtet habe, keine Zustimmung zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage zu erteilen. Es komme ihm daher Parteistellung im Verfahren zu.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1973 brachte die Gemeinde Ebbs vor, daß die Stadt Kufstein die GP. 1213 KG. Ebbs nicht außerbüchlich erworben habe, weil eine einstweilige Verfügung des Landesgerichtes Innsbruck vorliege, wonach der Grundeigentümerin Maria Kofler verboten werde, die GP. 1213 und 1217 KG. Ebbs zu veräußern oder zu belasten. Die Nichterrichtung des Tiefbrunnens in Fürhölzl sei für die Gemeinde Ebbs lebensnotwendig, weil sie dort eine Mülldeponie, und zwar in den Baggerseen des beabsichtigten Brunnenstandortes anlegen wolle. Die Gemeinde Ebbs biete einen 1,0 km nordostwärts des Fürhölzl beim Ottenbauern gelegenen Brunnenstandort an, sodaß sich Kufstein ausreichend mit Wasser versorgen könne. Die Frage des Brunnenstandortes beim Ottenbauern sei von den Amtssachverständigen bisher noch nicht geprüft worden. Nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Nemecek würde ein Brunnenstandort beim Ottenbauern wesentlich geringere wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen als ein Brunnenstandort im Fürhölzl. Durch den Ankauf der GP. 1213 und 1217 durch die Stadt Kufstein um

S 200.-/m habe die Stadtgemeinde den Wert der Parzellen dokumentiert. Die Gemeinde Ebbs beantrage, die wasserrechtliche Bewilligung der Stadt Kufstein zur Errichtung eines Tiefbrunnens und eines Schutzgebietes nicht zu erteilen, weil auf die Gemeinde Ebbs finanzielle Belastungen, insbesondere durch die Errichtung der Kanalisation in Ebbs-Eichelwang zukommen würden. Die Errichtung des Tiefbrunnens beim Ottenbauern würde nur ein Schutzgebiet notwendig machen, weil es mit dem Schutzgebiet für den Brunnen der Gemeinde Ebbs zusammengelegt werden könnte. Beim von der Stadt Kufstein gewählten Standort handle es sich um eine Prestigefrage. Die künftige Entwicklung des Siedlungsraumes Eichelwang würde durch den Standort Fürhölzl beeinträchtigt, ebenso sei die Auflassung des Betriebes Sausgruber erforderlich.

Klara Stöckl sprach sich gegen die Feststellung eines Schutzgebietes auf, ihrer GP. 1212 KG. Ebbs, derzeit Bannwald, aus, weil dieses Grundstück durch die Errichtung eines Brunnenschutzgebietes in seiner Verwertbarkeit wesentlich beeinträchtigt würde. Der Wert des Grundstückes werde durch den Ankaufspreis der Stadt Kufstein für die GP.1213 und 1217 dokumentiert.

Hans Sausgruber wiederholte sein schriftliches Vorbringen und ergänzte dieses dahingehend, daß er die GP. 1223 KG. Ebbs käuflich erworben habe; der Kaufvertrag bedürfe allerdings noch der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung. Er habe auch das Recht der Steingewinnung auf Dauer und das Recht die GP. 1274 und 1216 KG. Ebbs in beliebiger Form für Zwecke des Steinbruches zu verwenden. Die Erhaltung seines Betriebes sei aus volkswirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Interesse. Er habe in das Schotterwerk ca. 20 Millionen [Schilling] investiert und beschäftige derzeit ca. 200 Personen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Stadt Kufstein die wasserrechtliche Bewilligung zum Bau und Betrieb eines Tiefbrunnens auf GP. 1213 KG. Ebbs mit einer Entnahme von 100 l/s aus einer

Tiefe zwischen 40 bis 70 m unter GOK erteilt. Zum Schutze dieser Wasserversorgungsanlage wurden im Pkt. III des Spruches Schutzgebiete und Schutzmaßnahmen bestimmt und zwar eine Schutzzone Ia, umfassend die GP. 1213 und 1217, in welchem Bereich keinerlei Veränderungen des derzeitigen Waldbestandes (Bannwald) vorgenommen werden dürfen. Abteufungen von Bohrungen oder Sonden sowie Schotterentnahmen sind unzulässig. Die Schutzzone IIa umfaßt die GP. 1211, 1212, 1214, einen Teil der Wegparzelle 1571, die GP. 1218, 1219, 1220, 1221 u. 1223 alle KG. Ebbs. In dieser Zone sind Veränderungen der Bodenoberfläche (derzeit Bannwald) nur im Einzelfall nach wasserrechtlicher Bewilligung der vorgesehenen Maßnahmen zulässig. Die Benutzung des Weges GP. 1571 für andere als für forstliche Zwecke bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung; der Weg ist daher verlässlich gesperrt zu halten. Steinbruchtätigkeit, Sprengungen etc. im gewachsenen Fels bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Der Nordostrand der GP. 1212 KG. Ebbs ist gegen Abrutschung zu sichern. Außerdem wurden Schutzzonen IIb und Ib, welche die Mittelterrasse und Niederflurterrasse betreffen, festgelegt und Schutzmaßnahmen bestimmt. Weiters wurde ausgesprochen, daß für die Einräumung des Schutzgebietes keine Entschädigungen zu leisten sind. In Pkt. IV wurden die Einwendungen der Gemeinde Ebbs gegen die wasserrechtliche Bewilligung abgewiesen, in Pkt. V. u.a. die Einwendungen der Klara Stöckl und des Hans Sausgruber zurückgewiesen und in Pkt. VI einer allfälligen Berufung gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

In den fast gleichlautenden Berufungen wird Aktenwidrigkeit geltend gemacht, die darin bestünde, daß im angefochtenen Bescheid gesagt sei, daß eingehende hydrologische und hydrogeologische Grundlagenforschungen und ein detaillierter Aufschluß der Grundwasserverhältnisse von Kirchbichl bis Ebbs vorgenommen worden sei, obschon der Sachverständige Dr. Schuch erklärt habe, daß bezüglich des Brunnenstandortes Ottenbauer keine Unterlagen vorlägen. Dieser Brunnenstandort sei aber besonders wichtig, weil er von der Gemeinde Ebbs als Standort vorgeschlagen worden sei. In der Unterlassung der Grundlagenforschung läge auch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, weil nach Dr. Nemecek keineswegs im Fühölzl der geeignetste Brunnenstandort anzunehmen sei. Mangelhaftigkeit des Verfahrens läge auch in der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung vor, weil hierfür keine Begründung im angefochtenen Bescheid gegeben sei. Die Einwendungen von Klara Stöckl seien zu Unrecht zurückgewiesen worden, weil ihr Parteistellung zukäme.

Zum Anfechtungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird im wesentlichen geltend gemacht, daß der Gemeinde Ebbs nicht nur eine eingeschränkte Parteistellung zukomme, sondern im vollen Umfange der SS 102 Abs. 1 lit.b und 12 Abs. 2 WRG 1959, weil sich die Grundeigentümerin der GP. 1213 KG. Ebbs gegenüber der Gemeinde verpflichtet habe, ohne Zustimmung der Gemeinde keine wie immer gearteten Zusagen bezüglich einer weiteren Wasserversorgungsanlage sowie Grundveräußerungen in diesem Zusammenhang zu machen. Auch Hans Sausgruber komme auf Grund der Dienstbarkeitsverträge Parteistellung zu. Im weiteren werden unter Zitierung vieler Passagen der Gutachten des Privat- Sachverständigen Bedenken gegen die einwandfreie hygienische Sicherung des Grundwasserstromes, der im Fühölzl genutzt werden soll, vorgebracht. Man müsse aber gegen ein Projekt sein, wenn zu befürchten sei, daß die Einhaltung der Vorschriften niemand garantiere. Die Vorschriften würden teils einen schweren Eingriff in die Entwicklung der Stadt Kufstein bedeuten, teils eine schwere Belastung für die Konsenswerberin darstellen oder unwirksam sein. Auch für die Gemeinde Ebbs würden sich eine Reihe schwerwiegender Belastungen ergeben, wie sie dies bereits in der, Verhandlung dargelegt habe. Es sei nicht einzusehen, daß für ein Trinkwasser mit fraglicher Qualität eine Bewilligung erteilt werde, obschon die Gemeinde Ebbs ein anderes geeignetes Wasservorkommen angeboten habe.

Der Landeshauptmann von Tirol hat nach Erlassung dieses angefochtenen Bescheides die Verordnung vom 25.Juli 1974 zum Schutze des Grundwasservorkommens im Bereich des Fühölzl-Waldes in der Gemeinde Ebbs auf Grund des S 34 Abs: 2 WRG 1959 erlassen, die im Landesgesetzblatt vom 14. August 1974 Nr. 46 kundgemacht wurde.

Die Berufungsbehörde hat erwogen:

Die Stadtgemeinde Kufstein hat, wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung ersichtlich ist, um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Ausbau des Brunnens im Fürhölzl auf Gp 1213 KG. Ebbs und um Festlegung eines Schutzgebietes angesucht. Da die auf Grund des Wasserrechtsgesetzes hierfür geforderten Voraussetzungen gegeben waren, war die Wasserrechtsbehörde verpflichtet hierüber das Bewilligungsverfahren einzuleiten. In diesem Verfahren hat der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde erster Instanz die Berufungswerberinnen Klara Stöckl und die Gemeinde Ebbs beigezogen. Hans Sausgruber hat, sich von sich aus am Verfahren beteiligt. Diese Beteiligten hätten dabei solche Einwendungen vorbringen können, die sich auf jenes Projekt bezogen, das Gegenstand des Verfahrens war. Sie hätten also gegen das Vorhaben der Antragstellerin einwenden können, daß ihnen zustehende Rechte, das sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse nach S.5 Abs. 2 WRG 1959 und das Grundeigentum (§ 12 Abs.2) beeinträchtigt werden. Der Gemeinde Ebbs kam darüber hinaus Parteistellung auch noch zur Wahrung der im § 13 Abs. 3 und § 31 a Abs. 5 WRG 1959 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr.207/1969 anerkannten öffentlichen Interessen zu. Tatsächlich haben aber die Berufungswerber in diesem Verfahren keine solchen, nach dem Wasserrechtsgesetz zulässigen Einwendungen vorgebracht. Die Gemeinde Ebbs hat wirtschaftliche Interessen geltend gemacht, wonach sie als Ortsgemeinde Nachteile erleide, weil der Kiesgewinnungsbetrieb der Fa. Sausgruber nicht erweitert werden könnte, eine Mülldeponie im Bereich der Baggerseen nicht errichtet werden könnte und die Errichtung einer Kanalisation in Ebbs-Eichelwang auf sie zukommen würde; ferner sei das Wasser aus dem Brunnen im Fürhölzl aus verschiedenen hygienischen Gründen für die Wasserversorgung der Bewohner der Stadtgemeinde Kufstein ungeeignet und das Projekt unzweckmäßig. Nun begründen gemäß § 8 AVG wirtschaftliche Interessen allein ohne ihre ausdrückliche Anerkennung in der maßgebenden Verwaltungsvorschrift (§ 102 WRG) keine Parteistellung (VwGH 12. Juni 1948, Slg. 495 A, 5. November 1953, Slg. 3177 A). Zur Wahrnehmung der geltend gemachten öffentlichen Interessen ist aber nicht eine Verfahrenspartei, sondern ausschließlich die Behörde berufen (VwGH 16. Februar 1973, Z1. 1584/71). Zur Beurteilung der durch das verfahrensgegenständliche Projekt berührten öffentlichen Interessen hat die Erstbehörde durch die beiden Verhandlungen vom 18. April 1972 und 20. Dezember 1973 und durch die Einholung von Gutachten aus den Fachgebieten der Hydrologie, des Wasserbaues, der Hygiene und des Forstwesens, insbesondere durch die Heranziehung des unabhängigen und fachlich anerkannten Spezielsachverständigen Hofrat Dr. Schuch und Prof. Dr.med. Schinzel eine ausreichende Entscheidungsgrundlage nach den Grundsätzen der §§ 37 und 39 AVG geschaffen. Für die Berufungsbehörde bestand insbesondere kein Anlaß, das hygienische Gutachten des international anerkannten Fachmannes Univ. Prof. Dr. Alfred Schinzel in Zweifel zu ziehen.

Der Einwand, daß zufolge einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung ein Verbot der Veräußerung der Gp 1213 und 1217 KG. Ebbs an die Stadt Kufstein besteht, vermag an der wasserrechtlichen Situation nichts zu ändern. Denn wenn man annimmt, daß die Stadtgemeinde Kufstein nicht außerbücherliche Eigentümerin der genannten Parzellen mit Kaufvertrag vom 4. September 1973 geworden ist, die Übertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen erfolgt erst durch Eintragung in das Grundbuch gemäß § 431 ABGB - so hat die unbestrittenermaßen grundbücherliche Eigentümerin dieser Parzellen, die zur mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG 1950 geladen wurde, keine Einwände vorgebracht, sodaß die Wasserrechtsbehörde berechtigterweise zu dem Schluß gelangen durfte, daß eine projektsbedingte Verletzung ihres Eigentumsrechtes nicht gegeben ist. Keinesfalls kann die Gemeinde Ebbs aus dem Vertrag vom 15. November 1971 eine Parteistellung im Wasserrechtsverfahren ableiten.

Auch die behaupteten Steingewinnungsrechte des Hans Sausgruber auf den genannten Parzellen, die als Waldflächen übrigens laut rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 8. November 1948 Z1. II-1054/2 mit Bann belegt sind (Vgl. VwGH-Erkenntnis vom 31. Mai 1974, Z1.

1677/73), zählen nicht zu den nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 geschützten Rechten und verleihen keine Parteistellung (VwGH-Erk. vom 23. Februar 1968, Z1. 429768).

Weder eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens noch eine Aktenwidrigkeit kann in der von der Erstbehörde unterlassenen hydrologischen und hydrogeologischen Grundlagenforschung in der Gegend des Ottenbauer erblickt werden (von den Berufungswerbern als Entnahmestelle des Grundwassers für die Stadt Kufstein vorgeschlagen), weil ein Brunnenstandort Ottenbauer u.a. nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens war, dafür auch weder ein Bewilligungswerber noch ein Projekt vorlag und die Behörde sich nur mit dem zur Bewilligung eingereichten Projekt im Sinne der §§ 103 - 111 WRG zu befassen hatte (VwGH-Erk. 11. Oktober 1968, Z1. 340/68, 10. Jänner 1957, Z1.1590/54). Es liegt hier somit weder ein Verfahrensmangel, noch ein Grund für die Verweigerung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung noch der Sachverhalt eines nach den §§ 17 und 109 WRG zu behandelnden Widerstreites vor.

Was nun die Festlegung des Schutzgebietes im besonderen anlangt, so hat die Erstbehörde gestützt auf das hygienische Gutachten von Univ. Prof. Dr. Schinzel ein Schutzgebiet mit 4 Zonen (Zone Ia, IIa, Ib, IIb bestimmt, sie hat auch bescheidmässig besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung bzw. sonstige Benutzung der Grundstücke gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 getroffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt oder von einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht. Sie hat dabei allerdings die nach dieser Gesetzesstelle eröffnete Ermächtigung zufolge der Verfügung zur Einholung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung entscheidend überschritten (vgl. VwGH-Erk. vom 8. März 1974, Z1. 679/72), weshalb diese Anordnungen aufzuheben waren.

Dazu kommt, daß der Landeshauptmann von Tirol nach Erlassung des angefochtenen Bescheides eine Verordnung vom 25. Juli 1974, LGBl. Nr. 46, zum Schutze des Grundwasservorkommens im Fühölzlwald gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 erlassen hat, sodaß bezüglich der Schutzzonen IIa, Ib und IIb nicht zu erkennen ist, welche Verfügungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 noch zum Schutze der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung des Grundwassers notwendig erscheinen, zumal die Grundeigentümer durchaus berechtigt sind, gegen die Annahme der Wasserrechtsbehörde aufzutreten, daß ihre Grundstücke in ein Schutzgebiet einzubeziehen seien und deshalb bestimmte Beschränkungen in der Verfügung über diese Grundstücke Platz zu greifen hätten sowie dagegen, daß ihnen keine oder eine zu geringe Entschädigung für die angeordnete Nutzungsbeschränkung zuerkannt worden sei. Aus dem ausgewiesenen Verfahrensakt ergibt sich, daß die Grundeigenstücke nicht gehört wurden; es war daher auch nicht zu erkennen, inwieweit eine Beschränkung in der Verfügungsgewalt der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke eintritt. Die besonderen Schutzanordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG sind daher unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen und unter Wahrung des Parteiengehörns nochmals zu behandeln und rechtlich klarzustellen.

Der Berufungswerber Sausgruber hat vorgebracht, daß er außerbüchlicher Eigentümer der GP.1223 KG. Ebbs sei, die in die Schutzzone IIa einbezogen ist. Wie sich aus § 102 und § 34 Abs. 4 WRG 1959 ("seine Grundstücke) ergibt, ist nur der grundbüchliche Eigentümer berechtigt, Einwendungen gegen eine Schutzgebietsbestimmung zu erheben.

Die Berufungswerberin Klara Stöckl, deren Grundparzelle 1212 KG. Ebbs in die Zone IIa einbezogen ist, hat nur vorgebracht, daß ihre Parzelle durch Einbeziehung in das Schutzgebiet in seiner Verwertung beeinträchtigt werde. Diesbezüglich stand ihr Parteistellung zu, weshalb Pkt. V abzuändern war.

Pkt. VI des Spruches des angefochtenen Bescheides war aufzuheben, da entgegen der Begründungspflicht des § 60 AVG keine Gründe für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung aus dem angefochtenen Bescheid zu erkennen sind.

Aus diesen Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

- 1.) die Stadtgemeinde Kufstein, zu Hd. des Herrn Bürgermeisters Dr. Dillersberger, 6332 Kufstein;
- 2.) die Gemeinde Ebbs, zu Hd. des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Franz Purtscher, Maria Theresienstraße 42, 6020 Innsbruck;
- 3.) Frau Klara Stöckl, zu Hd. des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Franz Purtscher, Maria Theresienstraße 42, 6020 Innsbruck;
- 4.) Herrn Hans Sausgruber, zu Hd. des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Franz Purtscher, Maria Theresienstraße 42, 6020 Innsbruck;
- 5.) das Amt der Tiroler Landesregierung, Wasserrechtsabteilung, Landhaus, 6010 Innsbruck, unter Aktenrückschluß;
- 6.) der Bezirkshauptmannschaft 6332 Kufstein

Für den Bundesminister:

Grabmayr

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Reiter

Aus dem Akt Stadtwerke Kufstein, Wasserwerk, Grundwasserschutzgebiet „Fürhölzl“ Wald

Gemeinde Ebbs

An Herrn
Eduard Wallnöfer
Landeshauptmann von Tirol
in Innsbruck
Landhaus

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Gemeinderat von Ebbs hat in seiner Sitzung vom 30.5.1973 mit 12 zu 1 Stimme beschlossen, Ihnen sehr geehrter Herr Landeshauptmann folgende Resolution zu überreichen.

Gezwungen durch ständige offene u. versteckte Quertreibereien welche vor einigen Tagen in zwei Artikeln in der Tiroler Tageszeitung ihren verleumderischen Höhepunkt erreichten, erklärt der Gemeinderat von Ebbs solche oder ähnliche Angriffe nicht mehr hinzunehmen, da diese Hetzereien die Integrität der Gemeinde u. die Ausübung der ihr zustehenden Hoheitsrechte durch die gewählten Funktionäre in Frage stellen.

Die Gemeinde Ebbs bittet, Sie sehr geehrter Herr Landeshauptmann, Ihre ganze Macht dafür zu verwenden, dass die Landesregierung endlich einmal Klarheit für das „Fürhölzl“ schaffen möge. Es geht nicht an, daß die Stadt Kufstein ihre Wasserinteressen im Gemeindegebiet Ebbs (Fürhölzl) sucht u. ihre Expansionsbestrebungen unter verschiedenen Maßnahmen auf den Ortsteil „Eichelwang“ der Gemeinde Ebbs, ausdehnt. Hinsichtlich des Wassers, welches die Stadt Kufstein zweifellos braucht, hat die Stadt auf eigenem Gemeindegebiet noch nicht viel unternommen, jedenfalls hat sie den vereinbarten Beweis bis heute noch nicht erbracht, daß sie im eigenen Gemeindegebiet das benötigte Wasser nicht erschließen kann. Der Gemeinderat ist der Ansicht, daß letztlich die Bestrebungen der Stadt Kufstein immer unter Ausnützung von viel zu hoch gespannten Naturschutzinteressen und anderer leicht zu beeinflussenden Personenkreise, darin gipfend, ständig Unruhe und Unsicherheit zu stiften, Interessen auf das Gemeindegebiet Ebbs zu verlagern, um schließlich einmal für die angestrebte Eingemeindung des Ortsteiles „Eichelwang“ einen Vorwand zu finden. Einen dieser Einwände konnte die Gemeinde Ebbs durch den Bau einer Hauptschule und die Bildung eines eigenen Hauptschulsprengels, gerade noch rechtzeitig abfangen. Diese ständigen Quertreibereien müssen sofort ein Ende nehmen. Die gesamte Bevölkerung von Ebbs will davon nichts wissen und nicht ständig äußeren Angriffen ausgesetzt sein. Der Herr Landeshauptmann und die hohe Landesregierung wollen daher Maßnahmen setzen, die Ebbs ungestört die Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und die Unverletzlichkeit des Gemeindegebietes garantieren.

Hinsichtlich des weiteren Abbaues von Schotter und der Errichtung eines Fertigteilbetonwerkes im „Fürhölzl“ möge die Landesregierung schließlich eine klare Stellung beziehen und sich darüber äußern, wie weit nun der Abbau erfolgen darf, damit allen Spekulationen ein Ende gesetzt wird. Die vorübergehende Umwidmung eines wirklich kleinen Waldstückes, kann vom Standpunkt eines weit überbewerteten Natur- u. Umweltschutzes, öffentliche Interessen niemals soweit berühren, dass aus

jeder privaten Tätigkeit, die schließlich mehr als 100 Familien Arbeit u. Brot bringt, ein Skandal konstruiert werden darf.

Auf den Bannwald dieses Teils des „Fürhölzls“ treffen die seinerzeitigen Begründungen, die bei der Bannlegung maßgeblich waren, längst nicht mehr zu, weil die Abhaltung des reinigenden Nordwindes heute mehr schädlich als nützlich geworden ist. Das südlich des Bannwaldes liegende Gebiet, ist inzwischen dicht besiedelt und durch viele Ölfeuerungsanlagen einer sehr starken Umweltluftbeeinträchtigung ausgesetzt.

Weiters ist die Gemeinde Ebbs in der Lage, der Stadt Kufstein das benötigte Wasser, in auch für die Zukunft ausreichenden Menge anzubieten, dazu sind keine Bohrungen notwendig. In Verfolg des Fernziels „Eingemeindung“ werden solche Angebote immer wieder ignoriert.

Herr Landeshauptmann, helfen Sie uns, daß bei ehrlicher Ausschöpfung aller Gegebenheiten und ohn hintergründige Okkupationspolitik die Interessen der Gemeinde Ebbs und der Frieden um das „Fürholz!“ hergestellt wird und weitere Skandalunterstellungen unterbleiben.

Der Gemeinderat von Ebbs

Bürgermeister

Gegenstand: Stadtgemeinde Kufstein, Tiefbrunnen auf der Gp 1213 KG. Ebbs, wasserrechtliche Bewilligung; Berufung.

Bescheid

Auf Grund der Berufungen der Gemeinde Ebbs und Klara Stöckl, vertreten durch Dr. Franz Purtscher, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. Mai 1974, Z1. IIIa1-3047/39, werden gemäß § 66 AVG 1950

- 1.) im Spruchabschnitt III, die Bestimmungen betreffend Schutzzone IIa, IIb und Ib aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde I. Instanz verwiesen,
- 2.) Spruchabschnitt V insoweit abgeändert, daß die Zurückweisung der Einwendungen der Frau Klara Stöckl, Kössen, aufgehoben wird,
- 3.) Spruchabschnitt VI aufgehoben.

Im übrigen werden diese Berufungen sowie die Berufung von Hans Sausgruber, vertreten durch Dr. Franz Purtscher, Rechtsanwalt in Innsbruck, abgewiesen.

Begründung

Die Stadtgemeinde Kufstein hat mit Eingabe vom 15. September 1971 um die Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und Betrieb eines Tiefbrunnens im Fürhölzl auf der Gp 1213 Kat. Gem. Ebbs und einer Wasserentnahme von max. 100 l/s unter Vorlage eines Projektes von Dipl. Ing. E. Schwarz angesucht.

Über dieses Ansuchen wurde nach verschiedenen Bedenken und Interventionen am 18. April 1972 eine Besprechung unter Zuziehung der Beteiligten durchgeführt, bei der man zur Ansicht gelangte, daß die Grundlagenforschung zur Ermittlung des geeigneten Brunnenstandortes für die Wasserversorgung von Kufstein noch nicht eingehend genug durchgeführt wurde. Diesbezügliche Amtsgutachten wurden eingeholt. In der Folge hat der Landeshauptmann von Tirol mit Bescheid vom 26. April 1972, IIIa1-3047/9, gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1950 Dr. Michael F. Schuch in Wien zum Sachverständigen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend die Errichtung eines Tiefbrunnens für eine gesicherte Grundwasserversorgung für die Stadt Kufstein und Univ. Prof. Dr. Alfred Schinzel in Innsbruck zum hygienischen Sachverständigen bestellt. Dabei hatte der Erstgenannte die technischen Voraussetzungen für eine geeignete Grundwasserversorgung für die Stadt Kufstein zu erarbeiten und im Einvernehmen mit dem Zweitgenannten die in jeder Richtung geeignete Lösung für die Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasserbrunnen für die Stadt Kufstein vorzuschlagen.

In der Folge legte der Bürgermeister der Gemeinde Erl als Obmann der Region 26 ein Gutachten von o. Prof. Dr. techn. P. Nemecek vor und wies darauf hin, daß nach diesem Gutachten der gewählte Standort des geplanten Brunnens der Stadt Kufstein in Ebbs-Eichlwang "Fürhölzl" ungeeignet liege, eine Beeinflussung des Grundwasserstromes für das Wasserwerk Ebbs (Pflanzengarten, Schanz) durch das Kies- und Betonwerk ausgeschlossen sei und für den Fall, daß die Stadtgemeinde Kufstein aus ihrem Gemeindegebiet den Wasserbedarf nicht decken könne und deshalb die Notwendigkeit bestünde, aus dem Gemeindegebiet Ebbs Wasser zu beziehen, aus dem vom Gutachter gewählten Standortbereich eines Wasserwerkes für die Stadt Kufstein sich eindeutig ergebe, daß dort keine Beeinflussung seitens des Beton- und Kieswerkes der Fa. Sausgruber gegeben sei. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Betriebes und die geplante Neuerrichtung des Fertigteilwerkes des Bauunternehmers Hans Sausgruber sei notwendig.

Wie aus dem Gutachten Nemecek hervorgeht, hat der Gutachter eine hydrologische Untersuchung des Eichlwanger Feldes im Auftrag von Herrn Sausgruber durchgeführt und mit diesem Gutachten abgeschlossen. Das Eichlwanger Feld liegt nordöstlich des Ortes Kufstein und wird im Westen und Nordwesten vom Inn, im Osten von den Schanzerwänden und im Süden von der Fürhölzltrasse begrenzt. Der Gutachter erachtete das Eichlwanger Feld im Bereich der Punkte N 3 - N 4 - Pumpenhaus-N 6 (siehe Planbeilage 2 des Gutachtens) für eine Grundwassergewinnung als günstig und brachte zusammenfassend zum Ausdruck, daß der Innfluß auf das Grundwasserfeld - vom vorübergehenden Aufstau des Grundwassers abgesehen - keinen nennenswerten Einfluß ausübe, das Grundwasserfeld größtenteils durch Versickerung aus dem Bach des Kaiserbaches und durch unterirdische Zuströmungen aus den Schanzerwänden gespeist werde und mit einer Ergiebigkeit von 50 l/s gerechnet werden könnte. Die Zuströmung vom Kaiserbach wirke sich in hygienischer Hinsicht insofern ungünstig aus, als an den Ufern Siedlungen und eine Mülldeponie liegen. Der Umstand, daß die Fürhölzltrasse innerhalb von 2 Wochen von Versickerwasser des Kaiserbaches unterströmt werde, lasse dieses Gebiet als Grundwasserhoffnungsgebiet ungeeignet erscheinen. Zum Schutze des Wassers vor Verunreinigung werde das Kies- und Betonwerk mit entsprechenden Auflagen zu belegen sein.

Der von der Behörde bestellte Sachverständige für Hydrologie W. Hofrat Dr. Michael F. Schuch legte am 28. August 1973 sein Gutachten „Bericht über die Ergebnisse der hydrologischen Untersuchungen im Raume Kufstein“ vor, aus dem im wesentlichen zu entnehmen ist, daß der Sachverständige in 6 Untersuchungsbereichen hydrogeologische und geohydrologische Untersuchungen anstellte, von denen, 5 flußaufwärts von Kufstein am rechts- und linksseitigen Ufer des Inn liegen und ein weiteres Untersuchungsgebiet den Bereich des Fürhölzl am Ausgang des Kaisertales am nördlichen Stadtrand von Kufstein umfaßt.

In der Reihung der Untersuchungsgebiete nach den hydrogeologischen und geohydrologischen Vergleichswerten kam er zu dem Ergebnis, daß dem Untersuchungsraum Fürhölzl der Vorrang gegenüber den übrigen Gebieten für eine Grundwasserentnahme einzuräumen ist, wobei hygienische Aspekte außer Betracht bleiben. Das untersuchte Grundwasserfeld Fürhölzl weise auf Grund der Aufschlußbohrungen bis in eine Tiefe von 76 m unter Geländeoberkante (GOK) 2 Grundwasserstockwerke auf und zwar einen Kies-Sandkörper, ab 41,9 m unter GOK und stelle einen Grundwasserleiter mit einer ausgezeichneten Durchlässigkeit dar, während der darüber liegende Grundwasserkörper in den schlecht durchgängigen, alluvialen dichten Zonen einen nicht ausreichend ergiebigen Grundwasserspender darstelle. Die spezifische Ergiebigkeit des tieferen Bereiches betrage 135 l/s und reiche für eine sichere Deckung des Trinkwasserbedarfes der Stadt Kufstein aus. Kein einziges der übrigen untersuchten Bereiche vermöge den Wasserbedarf von Kufstein auch nur annähernd zu decken mit Ausnahme des im Fürhölzl anstehenden Grundwassers im tieferen Stockwerk. Aus dem Kaisertal sei kein wesentlicher Zufluß festzustellen. Die

Grundwasserstromrichtung gehe im wesentlichen von Südwesten nach Nordosten. Die Einspeisungsstelle des Innflusses in den Grundwasserkörper Fürhölzl liege zwischen Fluß-km 219,2 bis 219,7, rund 2000 m vom geplanten Brunnenstandort entfernt. Der jahreszeitliche Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels betrage rund 2 m.

Der hygienische Sachverständige, Univ. Prof. Dr. med. Alfred Schinzel, hat in seinem Gutachten, aufbauend auf den Untersuchungsergebnissen des hydrologischen Sachverständigen Dr. Schuch dargetan, daß der Brunnenstandort im Fürhölzl vom hygienischen Standpunkt tragbar sei und das Grundwasser selbst einwandfreien Trinkwassercharakter aufweise.

Zur Sicherung des Grundwasserstromes für die Trinkwasserversorgung hat der Sachverständige unter Berücksichtigung des Zustromgebietes und der Herkunft des Grundwasserstromes, der Grundwasserspiegelschwankungen, der Fließgeschwindigkeit und der Verweildauer ein Schutzgebiet mit verschiedenen Zonen und Maßnahmen vorgeschlagen. Das Grundwasser des zweiten tieferen Stockwerkes in Fürhölzl erfahre nach Ansicht des Sachverständigen keine nachteiligen Auswirkungen von seiten einer Mülldeponie am Sparchenbach.

Die Stadtgemeinde Kufstein wiederholte ihren ursprünglichen Antrag und teilte mit, daß sie den Entnahmebereich, die GP. 1213 und 1217 KG. Ebbs von Maria Kofler mit Kaufvertrag vom 4.9.1973 erworben habe. Hans Sausgruber brachte im Schriftsatz vom 18.12.1973 vor, daß ihm Dienstbarkeitsrechte der Stein- und Schottergewinnung auf den beiden Grundparzellen zustünden und die Verkäuferin sich ihm gegenüber verpflichtet habe, keine Zustimmung zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage zu erteilen. Es komme ihm daher Parteistellung im Verfahren zu.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1973 brachte die Gemeinde Ebbs vor, daß die Stadt Kufstein die GP. 1213 KG. Ebbs nicht außerbücherlich erworben habe, weil eine einstweilige Verfügung des Landesgerichtes Innsbruck vorliege, wonach der Grundeigentümerin Maria Kofler verboten werde, die GP. 1213 und 1217 KG. Ebbs zu veräußern oder zu belasten. Die Nichterrichtung des Tiefbrunnens in Fürhölzl sei für die Gemeinde Ebbs lebensnotwendig, weil sie dort eine Mülldeponie, und zwar in den Baggerseen des beabsichtigten Brunnenstandortes anlegen wolle. Die Gemeinde Ebbs biete einen 1,0 km nordostwärts des Fürhölzl beim Ottenbauern gelegenen Brunnenstandort an, sodaß sich Kufstein ausreichend mit Wasser versorgen könne. Die Frage des Brunnenstandortes beim Ottenbauern sei von den Amtssachverständigen bisher noch nicht geprüft worden. Nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Nemecek würde ein Brunnenstandort beim Ottenbauern wesentlich geringere wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen als ein Brunnenstandort im Fürhölzl. Durch den Ankauf der GP. 1213 und 1217 durch die Stadt Kufstein um S 200.-/m habe die Stadtgemeinde den Wert der Parzellen dokumentiert. Die Gemeinde Ebbs beantrage, die wasserrechtliche Bewilligung der Stadt Kufstein zur Errichtung eines Tiefbrunnens und eines Schutzgebietes nicht zu erteilen, weil auf die Gemeinde Ebbs finanzielle Belastungen, insbesondere durch die Errichtung der Kanalisation in Ebbs-Eichelwang zukommen würden. Die Errichtung des Tiefbrunnens beim Ottenbauern würde nur ein Schutzgebiet notwendig machen, weil es mit dem Schutzgebiet für den Brunnen der Gemeinde Ebbs zusammengelegt werden könnte. Beim von der Stadt Kufstein gewählten Standort handle es sich um eine Prestigefrage. Die künftige Entwicklung des Siedlungsraumes Eichelwang würde durch den Standort Fürhölzl beeinträchtigt, ebenso sei die Auflassung des Betriebes Sausgruber erforderlich.

Klara Stöckl sprach sich gegen die Feststellung eines Schutzgebietes auf, ihrer GP. 1212 KG. Ebbs, derzeit Bannwald, aus, weil dieses Grundstück durch die Errichtung eines Brunnenschutzgebietes in seiner Verwertbarkeit wesentlich beeinträchtigt würde. Der Wert des Grundstückes werde durch den Ankaufspreis der Stadt Kufstein für die GP.1213 und 1217 dokumentiert.

Hans Sausgruber wiederholte sein schriftliches Vorbringen und ergänzte dieses dahingehend, daß er die GP. 1223 KG. Ebbs käuflich erworben habe; der Kaufvertrag bedürfe allerdings noch der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung. Er habe auch das Recht der Steingewinnung auf Dauer und das Recht die GP. 1274 und 1216 KG. Ebbs in beliebiger Form für Zwecke des Steinbruches zu verwenden. Die Erhaltung seines Betriebes sei aus volkswirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Interesse. Er habe in das Schotterwerk ca. 20 Millionen [Schilling] investiert und beschäftige derzeit ca. 200 Personen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Stadt Kufstein die wasserrechtliche Bewilligung zum Bau und Betrieb eines Tiefbrunnens auf GP. 1213 KG. Ebbs mit einer Entnahme von 100 l/s aus einer Tiefe zwischen 40 bis 70 m unter GOK erteilt. Zum Schutze dieser Wasserversorgungsanlage wurden im Pkt. III des Spruches Schutzgebiete und Schutzmaßnahmen bestimmt und zwar eine Schutzzone Ia, umfassend die GP. 1213 und 1217, in welchem Bereich keinerlei Veränderungen des derzeitigen Waldbestandes (Bannwald) vorgenommen werden dürfen. Abteufungen von Bohrungen oder Sonden sowie Schotterentnahmen sind unzulässig. Die Schutzzone IIa umfaßt die GP. 1211, 1212, 1214, einen Teil der Wegparzelle 1571, die GP. 1218, 1219, 1220, 1221 u. 1223 alle KG. Ebbs. In dieser Zone sind Veränderungen der Bodenoberfläche (derzeit Bannwald) nur im Einzelfall nach wasserrechtlicher Bewilligung der vorgesehenen Maßnahmen zulässig. Die Benutzung des Weges GP. 1571 für andere als für forstliche Zwecke bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung; der Weg ist daher verlässlich gesperrt zu halten. Steinbruchtätigkeit, Sprengungen etc. im gewachsenen Fels bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Der Nordostrand der GP. 1212 KG. Ebbs ist gegen Abrutschung zu sichern. Außerdem wurden Schutzzonen IIb und Ib, welche die Mittelterrasse und Niederflurterrasse betreffen, festgelegt und Schutzmaßnahmen bestimmt. Weiters wurde ausgesprochen, daß für die Einräumung des Schutzgebietes keine Entschädigungen zu leisten sind. In Pkt. IV wurden die Einwendungen der Gemeinde Ebbs gegen die wasserrechtliche Bewilligung abgewiesen, in Pkt. V. u.a. die Einwendungen der Klara Stöckl und des Hans Sausgruber zurückgewiesen und in Pkt. VI einer allfälligen Berufung gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

In den fast gleichlautenden Berufungen wird Aktenwidrigkeit geltend gemacht, die darin bestünde, daß im angefochtenen Bescheid gesagt sei, daß eingehende hydrologische und hydrogeologische Grundlagenforschungen und ein detaillierter Aufschluß der Grundwasserverhältnisse von Kirchbichl bis Ebbs vorgenommen worden sei, obschon der Sachverständige Dr. Schuch erklärt habe, daß bezüglich des Brunnenstandortes Ottenbauer keine Unterlagen vorlägen. Dieser Brunnenstandort sei aber besonders wichtig, weil er von der Gemeinde Ebbs als Standort vorgeschlagen worden sei. In der Unterlassung der Grundlagenforschung läge auch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, weil nach Dr. Nemecek keineswegs im Fühölzl der geeignetste Brunnenstandort anzunehmen sei. Mangelhaftigkeit des Verfahrens läge auch in der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung vor, weil hierfür keine Begründung im angefochtenen Bescheid gegeben sei. Die Einwendungen von Klara Stöckl seien zu Unrecht zurückgewiesen worden, weil ihr Parteistellung zukäme.

Zum Anfechtungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird im wesentlichen geltend gemacht, daß der Gemeinde Ebbs nicht nur eine eingeschränkte Parteistellung zukomme, sondern im vollen Umfange der SS 102 Abs. 1 lit.b und 12 Abs. 2 WRG 1959, weil sich die Grundeigentümerin der GP. 1213 KG. Ebbs gegenüber der Gemeinde verpflichtet habe, ohne Zustimmung der Gemeinde keine wie immer gearteten Zusagen bezüglich einer weiteren Wasserversorgungsanlage sowie Grundveräußerungen in diesem Zusammenhang zu machen. Auch Hans Sausgruber komme auf Grund der Dienstbarkeitsverträge Parteistellung zu. Im weiteren werden unter Zitierung vieler Passagen der Gutachten des Privat- Sachverständigen Bedenken gegen die einwandfreie hygienische Sicherung des Grundwasserstromes, der im Fühölzl genutzt werden soll, vorgebracht. Man müsse

aber gegen ein Projekt sein, wenn zu befürchten sei, daß die Einhaltung der Vorschriften niemand garantiere. Die Vorschriften würden teils einen schweren Eingriff in die Entwicklung der Stadt Kufstein bedeuten, teils eine schwere Belastung für die Konsenswerberin darstellen oder unwirksam sein. Auch für die Gemeinde Ebbs würden sich eine Reihe schwerwiegender Belastungen ergeben, wie sie dies bereits in der, Verhandlung dargelegt habe. Es sei nicht einzusehen, daß für ein Trinkwasser mit fraglicher Qualität eine Bewilligung erteilt werde, obschon die Gemeinde Ebbs ein anderes geeignetes Wasservorkommen angeboten habe.

Der Landeshauptmann von Tirol hat nach Erlassung dieses angefochtenen Bescheides die Verordnung vom 25. Juli 1974 zum Schutze des Grundwasservorkommens im Bereich des Fürhölzl-Waldes in der Gemeinde Ebbs auf Grund des S 34 Abs: 2 WRG 1959 erlassen, die im Landesgesetzblatt vom 14. August 1974 Nr. 46 kundgemacht wurde.

Die Berufungsbehörde hat erwogen:

Die Stadtgemeinde Kufstein hat, wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung ersichtlich ist, um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Ausbau des Brunnens im Fürhölzl auf Gp 1213 KG. Ebbs und um Festlegung eines Schutzgebietes angesucht. Da die auf Grund des Wasserrechtsgesetzes hierfür geforderten Voraussetzungen gegeben waren, war die Wasserrechtsbehörde verpflichtet hierüber das Bewilligungsverfahren einzuleiten. In diesem Verfahren hat der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde erster Instanz die Berufungswerberinnen Klara Stöckl und die Gemeinde Ebbs beigezogen. Hans Sausgruber hat, sich von sich aus am Verfahren beteiligt. Diese Beteiligten hätten dabei solche Einwendungen vorbringen können, die sich auf jenes Projekt bezogen, das Gegenstand des Verfahrens war. Sie hätten also gegen das Vorhaben der Antragstellerin einwenden können, daß ihnen zustehende Rechte, das sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse nach S.5 Abs. 2 WRG 1959 und das Grundeigentum (S 12 Abs.2) beeinträchtigt werden. Der Gemeinde Ebbs kam darüber hinaus Parteistellung auch noch zur Wahrung der im § 13 Abs. 3 und § 31 a Abs. 5 WRG 1959 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr.207/1969 anerkannten öffentlichen Interessen zu. Tatsächlich haben aber die Berufungswerber in diesem Verfahren keine solchen, nach dem Wasserrechtsgesetz zulässigen Einwendungen vorgebracht. Die Gemeinde Ebbs hat wirtschaftliche Interessen geltend gemacht, wonach sie als Ortsgemeinde Nachteile erleide, weil der Kiesgewinnungsbetrieb der Fa. Sausgruber nicht erweitert werden könnte, eine Mülldeponie im Bereich der Baggerseen nicht errichtet werden könnte und die Errichtung einer Kanalisation in Ebbs-Eichelwang auf sie zukommen würde; ferner sei das Wasser aus dem Brunnen im Fürhölzl aus verschiedenen hygienischen Gründen für die Wasserversorgung der Bewohner der Stadtgemeinde Kufstein ungeeignet und das Projekt unzweckmäßig. Nun begründen gemäß S 8 AVG wirtschaftliche Interessen allein ohne ihre ausdrückliche Anerkennung in der maßgebenden Verwaltungsvorschrift (§ 102 WRG) keine Parteistellung (VwGH 12. Juni 1948, Slg. 495 A, 5. November 1953, Slg. 3177 A). Zur Wahrnehmung der geltend gemachten öffentlichen Interessen ist aber nicht eine Verfahrenspartei, sondern ausschließlich die Behörde berufen (VwGH 16. Februar 1973, Z1. 1584/71). Zur Beurteilung der durch das verfahrensgegenständliche Projekt berührten öffentlichen Interessen hat die Erstbehörde durch die beiden Verhandlungen vom 18. April 1972 und 20. Dezember 1973 und durch die Einholung von Gutachten aus den Fachgebieten der Hydrologie, des Wasserbaues, der Hygiene und des Forstwesens, insbesondere durch die Heranziehung des unabhängigen und fachlich anerkannten Spezielsachverständigen Hofrat Dr. Schuch und Prof. Dr.med. Schinzel eine ausreichende Entscheidungsgrundlage nach den Grundsätzen der §§ 37 und 39 AVG geschaffen. Für

die Berufungsbehörde bestand insbesondere kein Anlaß, das hygienische Gutachten des international anerkannten Fachmannes Univ. Prof. Dr. Alfred Schinzel in Zweifel zu ziehen.

Der Einwand, daß zufolge einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung ein Verbot der Veräußerung der Gp 1213 und 1217 KG. Ebbs an die Stadt Kufstein besteht, vermag an der wasserrechtlichen Situation nichts zu ändern. Denn wenn man annimmt, daß die Stadtgemeinde Kufstein nicht außerbücherliche Eigentümerin der genannten Parzellen mit Kaufvertrag vom 4. September 1973 geworden ist, die Übertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen erfolgt erst durch Eintragung in das Grundbuch gemäß S 431 ABGB - so hat die unbestrittenermaßen grundbücherliche Eigentümerin dieser Parzellen, die zur mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des S42 AVG 1950 geladen wurde, keine Einwände vorgebracht, sodaß die Wasserrechtsbehörde berechtigterweise zu dem Schluß gelangen durfte, daß eine projektsbedingte Verletzung ihres Eigentumsrechtes nicht gegeben ist. Keinesfalls kann die Gemeinde Ebbs aus dem Vertrag vom 15. November 1971 eine Parteistellung im Wasserrechtsverfahren ableiten.

Auch die behaupteten Steingewinnungsrechte des Hans Sausgruber auf den genannten Parzellen, die als Waldflächen übrigens laut rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 8. November 1948 Z1. II-1054/2 mit Bann belegt sind (Vgl. VwGH-Erkenntnis vom 31. Mai 1974, Z1. 1677/73), zählen nicht zu den nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 geschützten Rechten und verleihen keine Parteistellung (VwGH-Erk. vom 23. Februar 1968, Z1. 429768).

Weder eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens noch eine Aktenwidrigkeit kann in der von der Erstbehörde unterlassenen hydrologischen und hydrogeologischen Grundlagenforschung in der Gegend des Ottenbauer erblickt werden (von den Berufungswerbern als Entnahmestelle des Grundwassers für die Stadt Kufstein vorgeschlagen), weil ein Brunnenstandort Ottenbauer u.a. nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens war, dafür auch weder ein Bewilligungswerber noch ein Projekt vorlag und die Behörde sich nur mit dem zur Bewilligung eingereichten Projekt im Sinne der §§ 103 - 111 WRG zu befassen hatte (VwGH.Erk. 11. Oktober 1968, Z1. 340/68, 10. Jänner 1957, Z1.1590/54). Es liegt hier somit weder ein Verfahrensmangel, noch ein Grund für die Verweigerung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung noch der Sachverhalt eines nach den §§ 17 und 109 WRG zu behandelnden Widerstreites vor.

Was nun die Festlegung des Schutzgebietes im besonderen anlangt, so hat die Erstbehörde gestützt auf das hygienische Gutachten von Univ. Prof. Dr. Schinzel ein Schutzgebiet mit 4 Zonen (Zone Ia, IIa, Ib, IIb bestimmt, sie hat auch bescheidmäßig besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung bzw. sonstige Benutzung der Grundstücke gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 getroffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt oder von einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht. Sie hat dabei allerdings die nach dieser Gesetzesstelle eröffnete Ermächtigung zufolge der Verfügung zur Einholung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung entscheidend überschritten (vgl. VwGH-Erk. vom 8. März 1974, Z1. 679/72), weshalb diese Anordnungen aufzuheben waren.

Dazu kommt, daß der Landeshauptmann von Tirol nach Erlassung des angefochtenen Bescheides eine Verordnung vom 25. Juli 1974, LGBl. Nr. 46, zum Schutze des Grundwasservorkommens im Föhrlwald gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 erlassen hat, sodaß bezüglich der Schutzzonen IIa, Ib und II b nicht zu erkennen ist, welche Verfügungen nach S 34 Abs. 1 WRG 1959 noch zum Schutze der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung des Grundwassers notwendig erscheinen, zumal die Grundeigentümer durchaus berechtigt sind, gegen die Annahme der Wasserrechtsbehörde aufzutreten, daß ihre Grundstücke in ein Schutzgebiet einzubeziehen seien und deshalb bestimmte Beschränkungen in der Verfügung über diese Grundstücke Platz zu greifen hätten sowie dagegen, daß ihnen keine oder eine zu geringe Entschädigung für die angeordnete Nutzungsbeschränkung

zuerkannt worden sei. Aus dem ausgewiesenen Verfahrensakt ergibt sich, daß die Grundeigenstücke nicht gehört wurden; es war daher auch nicht zu erkennen, inwieweit eine Beschränkung in der Verfügungsgewalt der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke eintritt. Die besonderen Schutzanordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG sind daher unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen und unter Wahrung des Parteiengehörs nochmals zu behandeln und rechtlich klarzustellen.

Der Berufungswerber Sausgruber hat vorgebracht, daß er außerbücherlicher Eigentümer der GP.1223 KG. Ebbs sei, die in die Schutzzone II a einbezogen ist. Wie sich aus § 102 und S 34 Abs. 4 WRG 1959 ("seine Grundstücke) ergibt, ist nur der grundbücherliche Eigentümer berechtigt, Einwendungen gegen eine Schutzgebietsbestimmung zu erheben.

Die Berufungswerberin Klara Stöckl, deren Grundparzelle 1212 KG. Ebbs in die Zone IIa einbezogen ist, hat nur vorgebracht, daß ihre Parzelle durch Einbeziehung in das Schutzgebiet in seiner Verwertung beeinträchtigt werde. Diesbezüglich stand ihr Parteistellung zu, weshalb Pkt. V abzuändern war.

Pkt. VI des Spruches des angefochtenen Bescheides war aufzuheben, da entgegen der Begründungspflicht des S 60 AVG keine Gründe für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung aus dem angefochtenen Bescheid zu erkennen sind.

Aus diesen Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

- 1.) die Stadtgemeinde Kufstein, zu Hd. des Herrn Bürgermeisters Dr. Dillersberger, 6332 Kufstein;
- 2.) die Gemeinde Ebbs, zu Hd. des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Franz Purtscher, Maria Theresienstraße 42, 6020 Innsbruck;
- 3.) Frau Klara Stöckl, zu Hd. des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Franz Purtscher, Maria Theresienstraße 42, 6020 Innsbruck;
- 4.) Herrn Hans Sausgruber, zu Hd. des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Franz Purtscher, Maria Theresienstraße 42, 6020 Innsbruck;
- 5.) das Amt der Tiroler Landesregierung, Wasserrechtsabteilung, Landhaus, 6010 Innsbruck, unter Aktenrückschluß;
- 6.) der Bezirkshauptmannschaft 6332 Kufstein

Für den Bundesminister:

Grabmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reiter

VERZEICHNIS

der durch das Grundwasserschutzbereich betroffenen Grundparzellen und Bauparzellen.

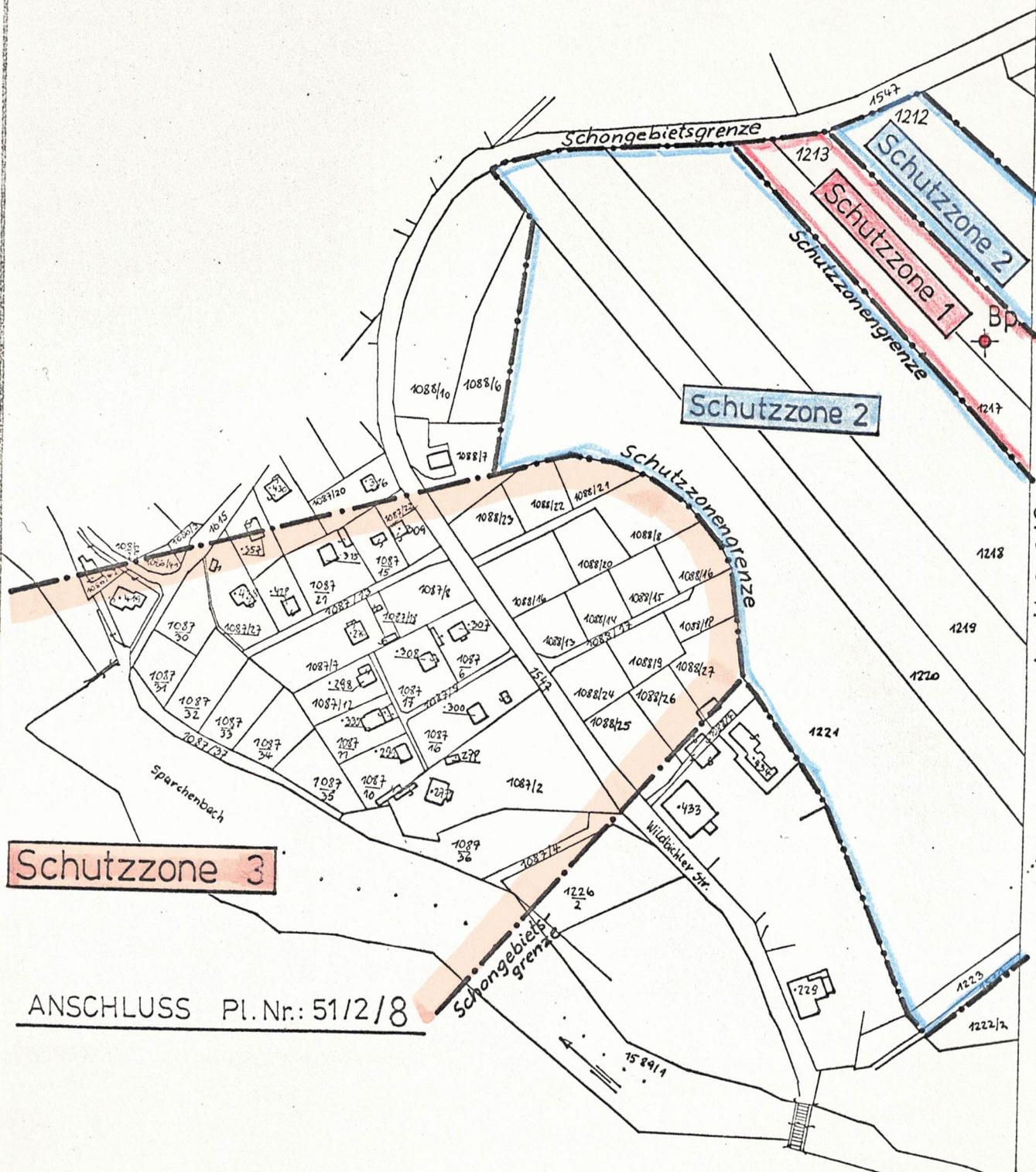
K.G. EBBS

Gp.	Bp.	Plan Nr.	Schutzzone		Gp.	Bp.	Plan Nr.	Schutzzone
	276	9/1	3		1087/21		9/1	3
	277	9/1	3		1087/22		9/1	3
	279	9/1	3		1087/27		9/1	3
	298	9/1	3		1087/30		9/1	3
	299	9/1	3		1087/31		9/1	3
	300	9/1	3		1087/32		9/1	3
	307	9/1	3		1087/33		9/1	3
	308	9/1	3		1087/34		9/1	3
	309	9/1	3		1087/35		9/1	3
	315	9/1	3		1087/36		9/1	3
	316	9/1	3		1087/37		9/1	3
	335	9/1	3		1088/4		9/1	3
	357	9/1	3		1088/7		9/1	3
					1088/8		9/1	3
	419	9/1	3		1088/9		9/1	3
	428	9/1	3		1088/13		9/1	3
	429	9/1	3		1088/14		9/1	3
	430	9/1	3		1088/15		9/1	3
1086/3		9/1	3		1088/16		9/1	3
1086/25		9/1	3		1088/17		9/1	3
1086/41		9/1	3		1088/18		9/1	3
1086/42		9/1	3		1088/19		9/1	3
1087/2		9/1	3		1088/20		9/1	3
1087/4		9/1	3		1088/21		9/1	3
1087/6		9/1	3		1088/22		9/1	3
1087/7		9/1	3		1088/23		9/1	3
1087/8		9/1	3		1088/24		9/1	3
1087/9		9/1	3		1088/25		9/1	3
1087/10		9/1	3		1088/26		9/1	3
1087/11		9/1	3		1088/27		9/1	3
1087/12		9/1	3		1211		9/2	2
1087/13		9/1	3		1212		9/1	2
1087/15		9/1	3		1213		9/1	1
1087/16		9/1	3		1214		9/2	1
1087/17		9/1	3		1217		9/1	1
1087/18		9/1	3		1218		9/1	2
1087/19		9/1	3		1219		9/1	2
1087/20		9/1	3		1220		9/1	2

VERZEICHNISder durch das Grundwasserschongebiet betroffenen Grundparzellen und Bauparzellen.

K.G. EBBS

Gp.	Bp.	Plan Nr.	Schutzzone		Gp.	Bp.	Plan Nr.	Schutzzone
1221		9/1	2					
1223		9/1	2					
1226/2		9/1	3					
1547		9/1	3					
1571		9/2	1					
1571		9/2	2					
1589/1		9/1	3					
1615		9/1	3					



Schutzzone 3

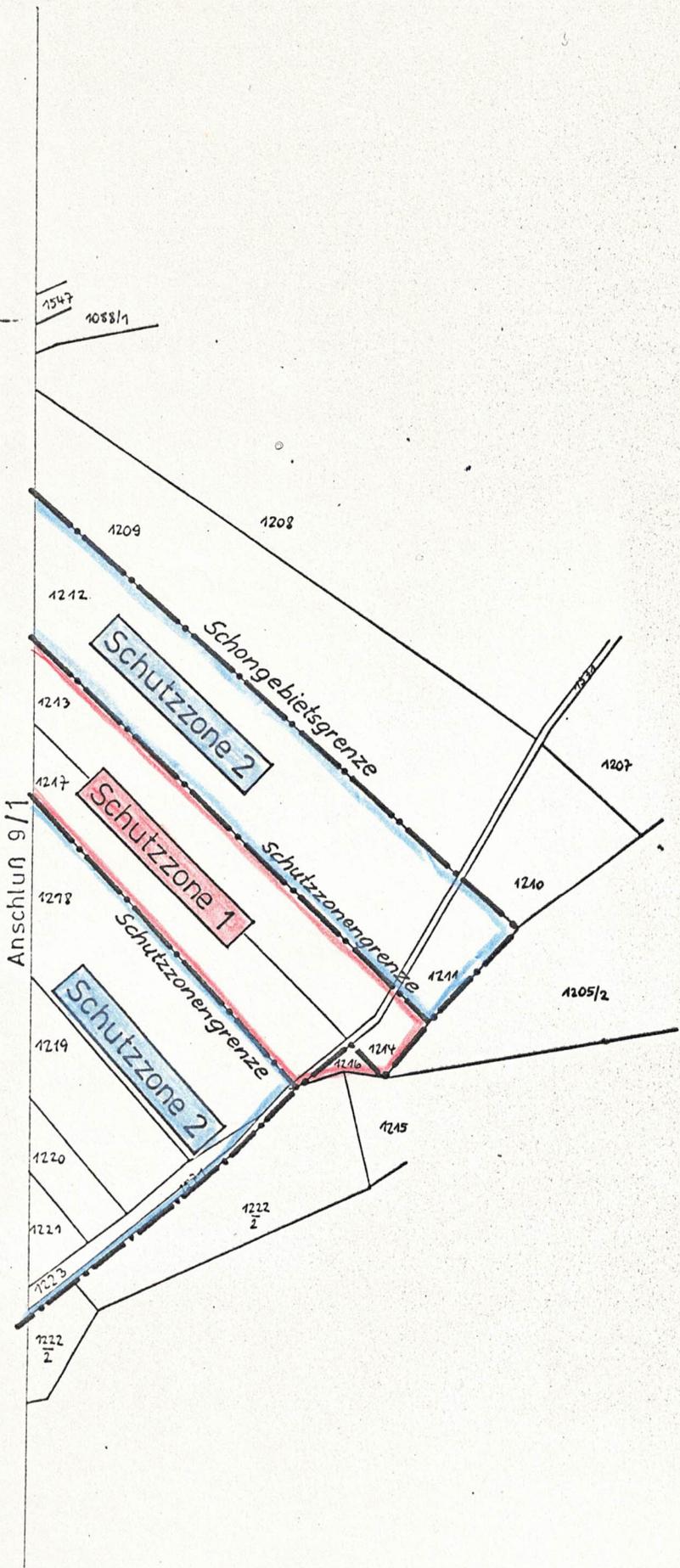
Schutzzone 2

Schutzzone 1

ANSCHLUSS Pl.Nr.: 51/2/8

Anschluss 9/2

<p>STADTWERKE KUFSTEIN M 1:2880</p>	<p>„Fürhölzl“-Grundwasserschongebiet mit Schutzzone K.G. Ebbs 83 0 03</p>	<p>Pl.Nr.: 9 / 1 Katasterstand 1973 gez.:1975-02-04</p>
---	---	---



STADTWERKE KUFSTEIN M 1:2880	„Fürhölzl“-Grundwasserschongebiet	Pl.Nr.: 9/2
	mit Schutzzonen	Katasterstand 1973
	K.G. Ebbs 83 0 03	gez.: 1975-02-04 <i>ela.</i>